

Ein Zusatz zu den Bedingungen von Anagni lautete, daß auch König Heinrich VI. die Abmachungen eidlich bekräftigen müsse.⁸² Dieser Schwur wurde ebenfalls nicht persönlich geleistet, sondern durch Stellvertretung „in anima regis“, in Anwesenheit des jungen Kaisersohnes und seiner Mutter. „Iurator“ war Hugo von Verden, also ausnahmsweise ein Reichsbischof; wir sind über den Grund von dessen Wahl nicht informiert.⁸³

Nach dem Tode des Vaters hat Heinrich VI. schon während der Reise zur Kaiserkrönung unterwegs Coelestin III. einen zusätzlichen Sicherheitseid ablegen müssen – genau wie Barbarossa im Jahr 1155.⁸⁴ In Nachahmung von dessen Vorbild ließ er sich vertreten und stellte nur einen schriftlichen Revers darüber aus.⁸⁵ Auch diesmal bezog die Zusage, Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit des Papstes zu garantieren, die Kardinäle ausdrücklich ein.⁸⁶ Doch anders als Friedrich I., der 36 Jahre zuvor durch einen „nobilis miles“ geschworen hatte, betraute der Sohn damit keine Einzelperson. Die Eidesleistung geschah 1191 *de mandato nostro et in nostra presentia* durch eine Gruppe von Beauftragten: *principes et comites, barones, nobiles et alii imperii fideles*. Leider erfährt man keine Namen.

In der Forschung blieb bislang unbemerkt, daß der Sicherheitseid, den Otto IV. vor dem Einzug zur Kaiserkrönung in die Ewige Stadt am 4. Oktober 1209 von Personen seiner Umgebung schwören ließ, sowohl im Wortlaut wie bezüglich des Ableistungsmodus völlig mit jenem Heinrichs VI. übereinstimmt.⁸⁷ Ersichtlich griff man an der Kurie auf diesen zurück. Allerdings wurde der Text nicht in die „Ordines coronationis imperialis“ aufgenommen. Es handelte sich – ähnlich wie bei der „promissio Ottoniana“ von 962 – nicht um eine Verpflichtungserklärung, die dem Herrscher in unmittelbarem Zusammenhang mit dem liturgischen Programm der Kaiserweihe auferlegt wurde. Bei Barbarossa lagen fast zwei Wochen, bei Heinrich VI. zwei Tage, bei Otto IV. allerdings nur wenige Stunden zwischen

⁸²) Zwischenfassung von Chioggia (vgl. Anm. 75).

⁸³) Romuald von Salerno, Annales, MGH SS 19 S. 457 f.

⁸⁴) Vgl. oben zu Anm. 68.

⁸⁵) MGH Const. 1 nr. 334 S. 478; vgl. Reg. Imp. IV, 3 nr. 145.

⁸⁶) Darauf hat – unter Bezug auf 1155 – schon W. von Giesebrecht – B. v o n S i m s o n (wie Anm. 77) 6 S. 340 hingewiesen, dem H. S i m o n s f e l d, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I. (1908) S. 329 Anm. 162 ausdrücklich zustimmt.

⁸⁷) MGH Const. 2 nr. 34 S. 43 = F. K e m p f, Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii (Misc. Hist. Pont. 12, 1947) nr. 192 S. 406; vgl. Reg. Imp. V nr. 301.